

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Prokom GmbH

XXX

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

per Mail: luebeck@prokom-planung.de

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 13.04.2026

Mein Zeichen: LfU 5212

Meine Nachricht vom: /

XXX

XXX@lfu.landsh.de

Telefon: 04347/704-125

15.05.2026

Frühzeitige TÖB-Beteiligung | Gemeinde Belau – 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (P784) | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Guten Tag XXX,

mit E-Mail vom 13.04.2026 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung sowie als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie“ gem. § 249c BauGB ab.

Die für Windenergie geplante Fläche liegt 1,8 km östlich der Ortslage Belau, erstreckt sich bis an die Gemeindegrenze zu Dersau im Nordosten, Stocksee im Osten und Schmalensee im Süden (Abbildung 1) und umfasst etwa 19,36 ha.

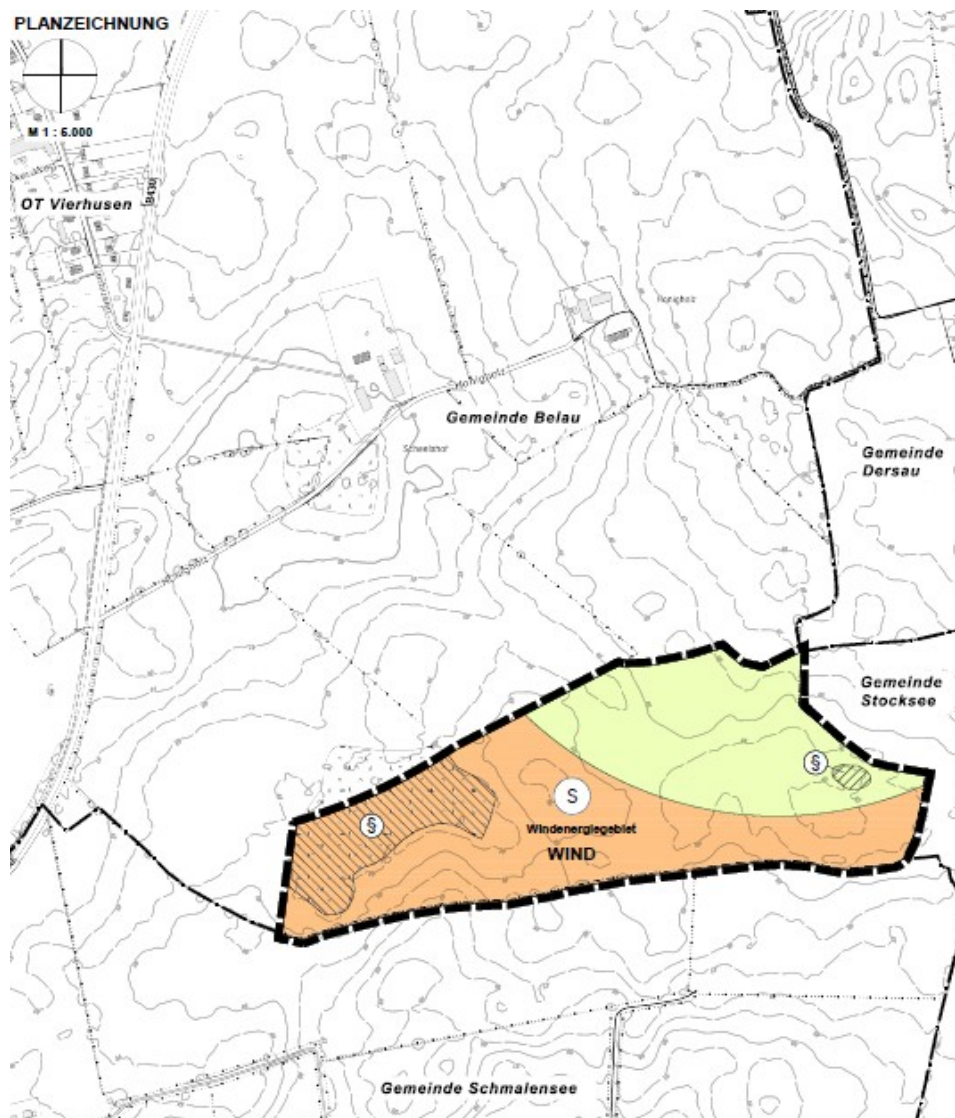


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau

In der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - liegt der Bereich teilweise innerhalb der Potenzialfläche PR3_SEG_088. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Planungsraum III (2020) liegt der Bereich teilweise in der Potenzialfläche PR3_SEG_001. Im ersten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (07/2025) wurde diese Fläche nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des LEP (2026).

Ziele der Raumordnung:

- betroffen ist der Nahbereich eines Brutplatzes windkraftsensibler Groß- und Greifvögel; hier Rotmilan.

Grundsätze der Raumordnung:

- betroffen ist der Umgebungsbereich eines Brutplatzes windkraftsensibler Groß- und Greifvögel; hier Rotmilan

Im Umfeld der geplanten Fläche sind zwei Horste des Rotmilans bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von ca. 430 m bzw. 1.700 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG teilweise innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m), des zentralen Prüfbereichs (bis 1.200 m) und des erweiterten Prüfbereichs (bis 3.500 m) des Rotmilans (Abbildung 2).

Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

Für den zentralen Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn dies nicht durch eine HPA oder eine RNA widerlegt werden kann oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden kann.

Für den Nahbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Aufgrund dieser Regelannahme wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung bei Planung innerhalb des Nahbereichs unter Berücksichtigung von § 45b BNatSchG Absatz 8 erforderlich, der besagt, dass „bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“. Insofern kommen für das weitere Vorgehen zwei Varianten in Betracht: Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung unter Beachtung der rechtlichen Prüfvorgaben oder Aussparung des Nahbereichs aus der Planung der Sonderbaufläche.

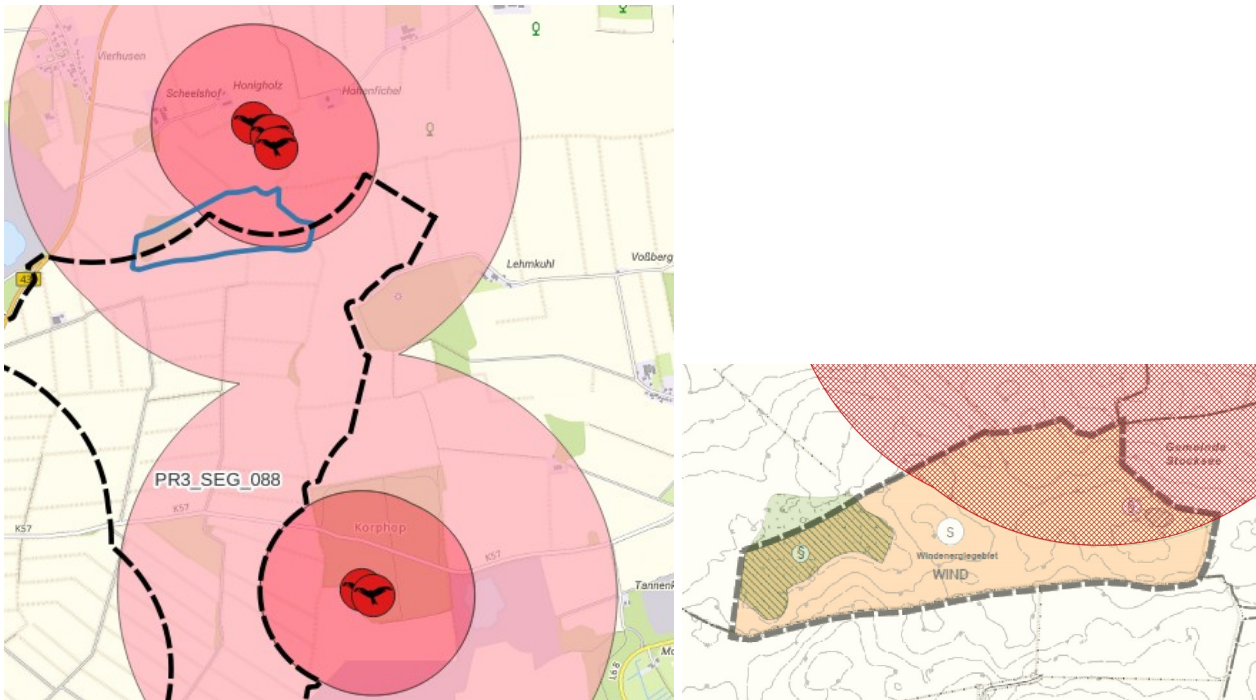


Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Rotmilanhorsten ohne Darstellung des erweiterten Prüfbereiches (links), inkl. Darstellung des Nahbereichs in Bezug zur geplanten Fläche für Windenergie mit geringfügiger Überschneidung im nordwestlichen Randbereich (rechts).

Des weiteren befinden sich drei Seeadlerhorste in einem Abstand von etwa 3.500 m (zwei von drei Horsten) und 4.900 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 5.000 m) der Art (Abbildung 3). Für den erweiterten Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

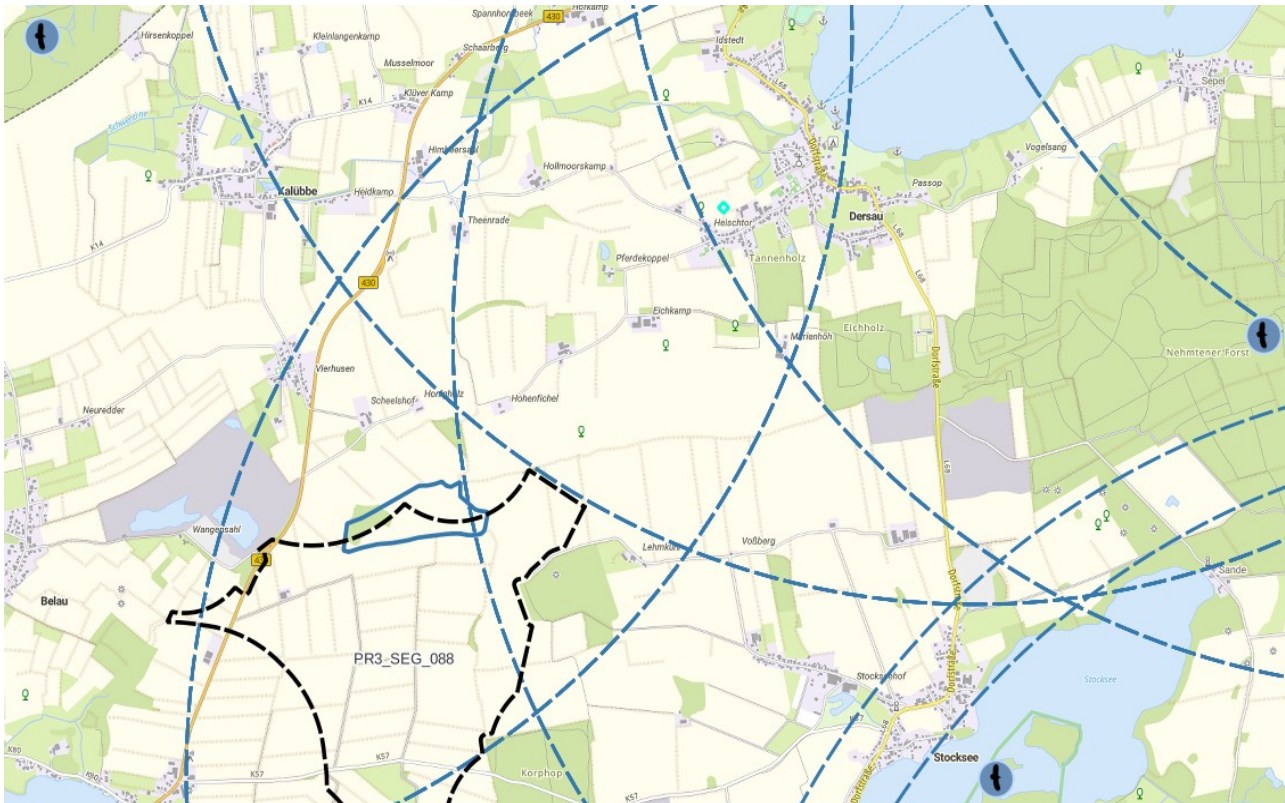


Abbildung 3: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Seeadlerhorsten

Die Antragsunterlagen enthalten einen Artenschutzfachbeitrag mit Ergebnissen einer Horstkartierung aus 2023. Die Kartierung wurde von dem Gutachterbüro Bioplan durchgeführt. Es fehlen dabei die Beobachtungstage für Flugbewegungen. Die Horsterfassung entspricht trotzdem dem Methodenstandard "Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein" des LfU 2023, da statt der drei Beobachtungstage für Flugbewegungen eine 25 tägige Raumnutzungserfassung für einen Rotmilanhorst in der Waldfläche Korphop ca 1,7 km zur Planfläche entfernt, durchgeführt wurde.

Regeln für Minderungsmaßnahmen werden bereits genannt: Abschaltung bei landbewirtschaftungsbedingten Ereignissen, Mastfußbrache, Bauzeitenregelung für Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien, Vergrämung von Offenlandbrüter, Schutzkonzept für Amphibien, Abschaltung für Fledermäuse sowie ein Monitoring und Umweltbaubegleitung.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, kann im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgen.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus

ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Abschlussbetrachtung:

Im Ergebnis wird ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf den Nahbereich des Rotmilans festgestellt. Der Nahbereich des Rotmilans muss aus dem Flächenzuschnitt ausgespart werden. Insofern stehen artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung der Sonderbaufläche und des Beschleunigungsgebietes für Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB entgegen. **Das Artenschutzrecht der §§ 44 ff. BNatSchG ist zwingendes Recht und unterliegt daher nicht der Abwägung nationaler**

Planungsträger und der ihnen insoweit zugestandenen „Gestaltungsfreiheit“ (OVG Saarland, Urt. v. 05.09.13, Az. 2 C 190/12 zit. n. Juris). Artenschutzrechtliche Konflikte sind insofern durch den zuständigen Planungsträger zu beachten.

Ich bitte Sie, mich über den Verlauf des weiteren Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX